

Gebiet der alten Slawenmark abhielt<sup>35</sup>). Sie sind jedoch kein einziges Mal auf den königlichen Hoftagen nachzuweisen. Die Teilnahme an den letzteren scheint aber ein maßgebliches Kriterium für die Reichsunmittelbarkeit, die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand geworden zu sein<sup>36</sup>). Die Abhängigkeit vom sächsischen Herzog hatte die drei nordelbischen Bischöfe in der Tat reichsmittelbar werden lassen. Obwohl sie nun durchweg dem Löwen nahestanden, waren sie nicht ohne weiteres bereit, die Minderung ihrer politisch-rechtlichen Stellung hinzunehmen<sup>37</sup>). Und da diese allein durch die Macht Heinrichs des Löwen bedingt war, eröffnete sein Sturz die Aussicht, sich aus der bisherigen Unterordnung zu lösen.

Ein Gegensatz bestand sodann zwischen den Grafen von Holstein und den politisch führenden Familien Nordelbingens. Er war herangewachsen, seit Adolf I. von Schauenburg 1110/11 von Lothar von Supplinburg mit der Grafschaft Holstein-Stormarn belehnt worden war und er wie seine Nachfolger ihrer Grafengewalt Geltung zu verschaffen suchten, damit aber den Angehörigen des eingesessenen Volksadels ihre selbständige Stellung im öffentlichen Leben und ihren bestimmenden Einfluß im Lande zu nehmen drohten. Denn im Norden der unteren Elbe bestanden höchst altertümliche Verhältnisse. Hier hatten bis weit in das 12. Jahrhundert hinein weder die Grundherrschaft noch das Lehnswesen Eingang gefunden. Die Billunger hatten in Durchführung ihres Sicherungsauftrages nach Norden und Osten wohl weitgehend an vorhandene, alte volksrechtliche Einrichtungen angeknüpft, die von den Abwehrkämpfen gegen die Slawen seit dem 9. Jahrhundert und dann erneut im 11. Jahrhundert, als sich vor allem Holstein fast ganz auf sich gestellt sah, geprägt waren. Der Overbode vereinte in seinen Händen die militärische Leitung des Gaues mit richterlichen Befugnissen. Ihm zur Seite stand eine Anzahl Familien, die Helmold von Bosau als *virtus Holzatorum*, als *maiores provinciae* oder *seniores terrae*, Arnold von Lübeck als *meliores Holsatorum* und Albert von Stade als *potentiores Holsatie* bezeichnen<sup>38</sup>). Sie hatten die politische Führung inne. Eigen-

<sup>35</sup>) Vgl. K. J o r d a n, Bistumsgründungen S. 122 f.

<sup>36</sup>) So wurde auf dem Hoftag zu Regensburg 1187 gegenüber den Ansprüchen des Böhmenherzogs von dem Prager Bischof gesagt: *solī tantum imperatori subiectus vel obnoxius, cuius imperii est princeps, cuius visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram* (Vincentii et Gerlaci annales [MGH SS 17, 1861] S. 693).

<sup>37</sup>) Vgl. Helmold c. 105 S. 205 f. und c. 107 S. 210.

<sup>38</sup>) Helmold c. 92 S. 179, c. 51 S. 100, c. 87 S. 170; Arnold V 1 S. 147; Annales Stadenses auctore Alberto (MGH SS 16, 1859) S. 359 z. J. 1225.